

# Prozedurendokument zu ESG-Methoden, Datenquellen und Datenverarbeitung

April 2025



Investors for a new now

# Inhaltsverzeichnis

1 / Zweck und Anwendungsbereich.....	1
2 / DWS ESG Engine .....	2
3 / DWS ESG-Filter.....	8
4 / ESG-Bewertungen.....	10
5 / Berücksichtigung von PALLs.....	16
6 / Nachhaltige Investitionen (Artikel 2 (17) SFDR).....	18
7 / Taxonomiekonforme Investitionen.....	23

# 1 / Zweck und Anwendungsbereich

Das vorliegende Prozedurendokument zu ESG-Methoden, Datenquellen und Datenverarbeitung („Prozedurendokument“) enthält ausführlichere Informationen über die DWS ESG Engine und die ESG-Methoden.

Es gilt für alle Publikumsfonds oder deren Teilfonds („Fonds“) mit Offenlegungspflicht gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geltenden Fassung („SFDR“), bei denen die Informationen, die gemäß Artikel 10 SFDR auf der Internetseite veröffentlicht werden, einen ausdrücklichen Verweis auf dieses Prozedurendokument enthalten.

In Abhängigkeit der spezifischen ESG bezogenen Anlagestrategie des jeweiligen Fonds , finden bestimmte Abschnitte dieses Dokuments möglicherweise keine oder nur begrenzte Anwendung. Das betrifft beispielsweise die ESG-Methoden und ESG-Filter, die Nachhaltigkeitsbewertungen oder die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact Indicators, „PAIs“). Bestimmte Fonds können aus verschiedenen Gründen, etwa aufgrund der Fokussierung auf eine bestimmte ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie oder historisch bedingt, andere und/oder weitere ESG-/nachhaltigkeitsbezogene Methoden anwenden. Anlegern wird daher geraten, die vorvertragliche Offenlegung für den jeweiligen Fonds gemäß Anhang II bzw. Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR („vorvertragliche Offenlegung“) zu Rate zu ziehen. Diese enthalten für jeden Fonds eine Beschreibung der verbindlichen ESG-Anlagestrategie mit den angewandten ESG- und/oder Nachhaltigkeitsmethoden.

Bezugnahmen auf die „DWS“ schließen Bezugnahmen auf die DWS Konzerngesellschaften, die als Finanzmarktteilnehmer im Sinne der SFDR agieren und im Allgemeinen an der Fondsverwaltung wie im jeweiligen Verkaufsprospekt der Fonds beschrieben beteiligt sind, mit ein. Dies sind die DWS Investment S.A., die DWS Investment GmbH und gegebenenfalls weitere externe Manager, die zur DWS Gruppe gehören. Hauptverantwortlich für die in diesem Dokument dargelegte DWS ESG Engine und die ESG-Daten ist die DWS Investment GmbH.

## 2 / DWS ESG Engine

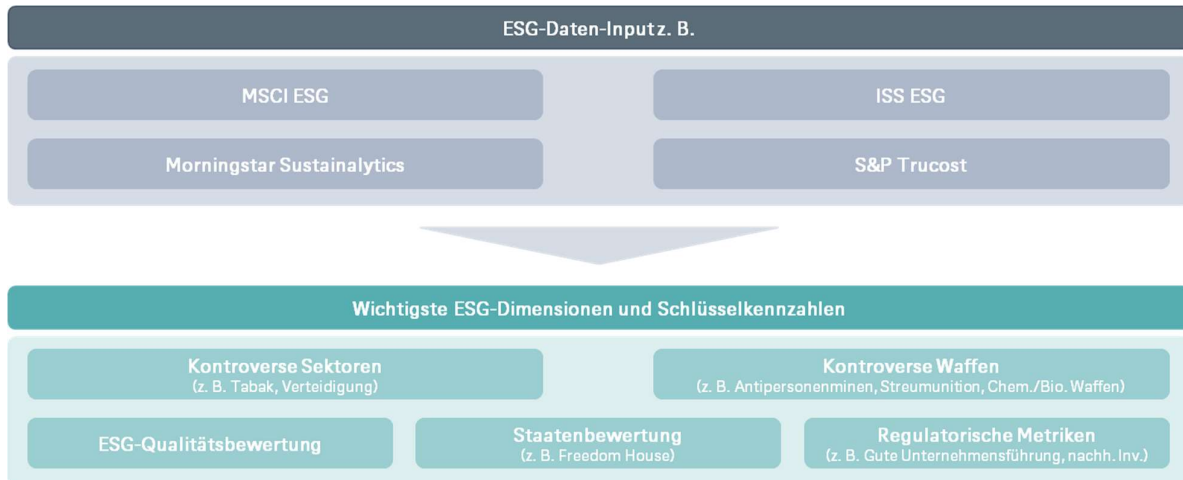
Die DWS ESG Engine ist ein proprietäres Softwaretool und bildet das zentrale Element bei der Einbeziehung von ESG in die Investitionsentscheidungen für alle betroffenen Fonds. Die DWS ESG Engine aggregiert, strukturiert und verarbeitet die ESG-Daten aus mehreren Quellen und ermöglicht so eine konsolidierte, qualifizierte ESG-Analyse auf Grundlage des ESG-Daten-Inputs von verschiedenen ESG-Datenanbietern, öffentlichen Quellen und/oder DWS-internen Bewertungen, die unter anderem die Vorgaben in den vorvertraglichen Offenlegungen erfüllen.

Darüber hinaus entwickelt und implementiert das DWS ESG Engine Team ESG-Methoden, insbesondere für die Anbieter- und Datenauswahl und Festlegung der Berechnungen, die von dem zuständigen Vorsitzenden des ESG Methodology Council (EMC) beauftragt und genehmigt werden. Dieser Ausschuss setzt sich aus Spezialisten und Stakeholdern verschiedener Abteilungen zusammen.

### 2.1. ESG-Daten-Input und wichtigste ESG-Dimensionen

Die DWS ESG Engine wird unter anderem für die folgenden wichtigsten ESG-Dimensionen eingesetzt: (i) umstrittene Sektoren, (ii) umstrittene Waffen, (iii) ESG-Qualitätsbewertung, (iv) Freedom House Status und (v) regulatorische Metriken wie die Bewertung im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung oder „nachhaltige Investitionen“ gemäß Definition in Artikel 2 (17) SFDR (Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen).

Tabelle 1: ESG-Daten-Input und wichtigste ESG-Dimensionen



Der jeweilige ESG-Bewertungsansatz richtet sich nach der betrachteten ESG-Kennzahl und reicht von quantitativen Umsatzen bis zu proprietären ESG-Bewertungen, die normalerweise auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung) dargestellt werden. Die ESG-Bewertungen werden bei der Definition spezifischer Ausschlusskriterien als Produktfilter herangezogen, wie in Abschnitt „3 – DWS ESG-Filter“ näher ausgeführt wird.

Zu diesen ESG-Bewertungen gehören unter anderem der prozentuale Umsatzanteil, der auf einen bestimmten umstrittenen Sektor entfällt, der Grad der Beteiligung bei umstrittenen Waffen oder proprietäre ESG-Bewertungen wie die ESG-Qualitätsbewertung. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen, wie z. B. der Priorisierung eines bestimmten Datenanbieters oder einem Worst-of- oder Durchschnittsbildungsansatz. Ein Beispiel für die Anwendung des „Priorisierungsansatzes“ ist die bevorzugte Auswahl eines bestimmten Anbieters für CO<sub>2</sub>-Emissionsdaten mit dem Ziel, ein einheitliches Modell zur Schätzung der Scope-3-Emissionen zu verwenden und gleichzeitig fehlende Daten

mit den Daten eines anderen Anbieters ergänzen zu können. Ein anbieterübergreifender „Worst-of“-Ansatz kommt beispielsweise bei der Bewertung des Engagements in der Rüstungsindustrie zum Einsatz. Die Bewertung von Norm-Kontroversen ist ein Beispiel für eine Bewertung, die auf einem Durchschnittsbildungsansatz beruht. Die endgültige Beurteilung des Verhaltens eines Unternehmens in Bezug auf allgemein anerkannte internationale Normen und Grundsätze beruht auf dem Durchschnitt des Daten-Inputs von drei verschiedenen Datenanbietern, das heißt auf einem aus drei Datenanbietern abgeleiteten Konsensergebnis.

Die folgende Tabelle 2 enthält zwei proprietäre ESG-Bewertungen mit der oben erwähnten Buchstabenskala, die insbesondere für Fonds mit Offenlegungspflicht gemäß Artikel 8 SFDR verwendet wird. Sie zeigt, was die Buchstabencodes „A“ bis „F“ je nach zugrunde liegender ESG-Kennzahl bedeuten.

Tabelle 2: Eigene ESG-Bewertungen

	Norm-Kontroversen	ESG-Qualitätsbewertung
Skala	Rückbestätigte Norm-Kontroversen (inkl. UNGC und OECD)	Datenanbieter übergreifende Konsensbewertung der ESG-Qualität in der Vergleichsgruppe
<b>A</b>	Kein Problem identifiziert	Wahrer ESG-Vorreiter
<b>B</b>	Verstöße von geringerer Schwere	ESG-Vorreiter
<b>C</b>		ESG oberes Mittelfeld
<b>D</b>		ESG unteres Mittelfeld
<b>E</b>	Watch List	ESG-Nachzügler
<b>F</b>	Verstoß	Wahrer ESG-Nachzügler
<b>M</b>	Keine Datenabdeckung	Keine Datenabdeckung
<b>X</b>	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

Eine ausführliche Beschreibung der allgemeinen ESG-Bewertungsmethodik sowie Beispiele für die DWS ESG Engine Bewertungen, die bei den ESG-Standardfiltern der DWS herangezogen werden, sind dem Abschnitt „4 – ESG-Bewertungsmethoden“ zu entnehmen.

### 2.1.1. ESG-Datenquellen und Datenanbietaerauswahl

Die DWS nimmt führende externe ESG-Datenspezialisten in Anspruch. Durch die Nutzung mehrerer Anbieter kann die DWS die relevantesten Datenanbieter und Datenpunkte für die jeweils betrachtete ESG-Kennzahl auswählen. Diese Multi-Vendor-Strategie gilt jedoch nicht für jede Bewertung, insbesondere dann nicht, wenn die Daten eines bestimmten Anbieters geeigneter erscheinen oder nur der Datenpunkt eines einzigen Anbieters die genauen Anforderungen erfüllt. Die Relevanz der ESG-Daten wird beispielsweise im Hinblick auf Abdeckung (zur Begrenzung von Datenlücken), Zuverlässigkeit und Qualität/Robustheit beurteilt. Hierzu werden ESG-Signale und -Subsignale verwendet, die laut DWS Richtlinie/Statement notwendig und im Kontext der Zielinvestments relevant sind. Wenn die DWS beispielsweise den CO<sub>2</sub>-Emissionsdatensatz eines Datenanbieters aufgrund seiner besseren Datenabdeckung und Einheitlichkeit der Methodik für verschiedene Emissionskategorien (sogenannte Scopes) für besser als den eines anderen Datenanbieters hält, wird sie diesen Anbieter bei den Kennzahlen, die auf CO<sub>2</sub>-Emissionsdaten basieren, bevorzugen.

Die folgende Tabelle 3 enthält die wichtigsten derzeit (zum Standdatum dieses Dokuments) in Anspruch genommenen Datenanbieter für die verschiedenen ESG-/nachhaltigkeitsbezogenen Themen und ESG-Filter:

Tabelle 3: ESG-/nachhaltigkeitsbezogene Themen und wichtigste Datenanbieter

ESG-/nachhaltigkeitsbezogene Themen	Wichtigste Datenanbieter (für die Bewertung einzelner Emittenten)
<b>Regulatorische Metriken</b>	
PAB-Ausschlüsse	ISS-ESG, MSCI ESG, S&P TruCost
Gute Unternehmensführung	ISS-ESG, MSCI ESG, Morningstar Sustainalytics
PAlls	ISS-ESG, MSCI ESG
Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen (Art. 2 Nr. 17 SFDR)	ISS-ESG, MSCI ESG
Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen (gemäß EU-Taxonomie)	ISS-ESG, MSCI ESG
<b>ESG-Qualitätsbewertung</b>	
Beteiligung an umstrittenen Sektoren	ISS-ESG, MSCI ESG, (S&P TruCost)
Beteiligung an umstrittenen Waffen	ISS-ESG, MSCI ESG, PAX
Staatenbewertung	Freedom House, ISS-ESG, MSCI ESG, Morningstar Sustainalytics

Neben der Nutzung kommerzieller Datenanbieter kann die DWS ESG Engine die folgenden ESG-Daten für unterschiedliche Zwecke von Nichtregierungsorganisationen („NGOs“) oder aus anderen Quellen beziehen. Dies erfolgt entweder direkt oder über einen der vorgenannten kommerziellen ESG-Datenanbieter. Die Daten stammen insbesondere von folgenden Organisationen:

- Amnesty International – Daten zum Stand der Todesstrafe (staatliche Emittenten)
- Climate Bond Initiative – Daten zu Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds)
- Freedom House – Daten zu Bürgerrechten und politischen Rechten (staatliche Emittenten)
- Germanwatch – Klimadaten (staatliche Emittenten)
- PAX – Daten zu Brandwaffen, insbesondere Brandwaffen mit weißem Phosphor (Unternehmensemittenten)
- Refinitiv – Daten zu Zielfondsbeständen
- Science Based Target initiative („SBTi“) – Daten zu Unternehmensmaßnahmen zum Klimaschutz
- Transition Pathway Initiative („TPI“) – Daten zu globalen Klimatransitionsmaßnahmen (Unternehmensemittenten)
- Weltbank – Bevölkerungsdaten und andere Statistiken (staatliche Emittenten)
- Urgewald – Daten zu fossilen Brennstoffen (Unternehmensemittenten)

### 2.1.2. Eingangsdaten auf Basis DWS-interner ESG-Recherche

Auch wenn die DWS ESG Engine hauptsächlich mit den Daten externer Anbieter befüllt wird, enthält sie auch ESG-Daten, die aus DWS-interner ESG-Recherche stammen. Diese interne Recherche könnte beispielsweise Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Informationen des Datenanbieters hinausgehen, wie die künftige erwartete ESG-Entwicklung eines Emittenten, die Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder künftige Ereignisse, die Bereitschaft eines Emittenten, nicht nur einen Dialog über ESG-Themen oder Unternehmensentscheidungen zu führen, sondern sich auch zu konkreten Verbesserungen zu verpflichten. Die Ergebnisse der DWS-internen ESG-Recherche bilden ergänzende Datenpunkte zu den Standarddatenquellen der DWS ESG Engine und können die Relevanz der Ausschlusskriterien für den jeweiligen Marktsektor des Unternehmens, in das investiert wird, berücksichtigen.

### 2.1.3. Datenverarbeitung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität

Die DWS wählt die Daten für ihre ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Bewertungen mit gebührender Sorgfalt aus. Die Datenqualität wird durch die Auswahl mehrerer Datenanbieter gewährleistet, da Diskrepanzen durch den Vergleich der Daten der verschiedenen Anbieter frühzeitig erkannt werden können. Es werden regelmäßig Besprechungen mit den ausgewählten ESG-Datenanbietern abgehalten, um bei Bedarf Probleme und strittige Fälle zu diskutieren.

Die Datenanbieter verfügen über vorgelagerte Kontrollen, um die Qualität ihrer Prozesse und der an die DWS übermittelten Daten sicherzustellen. Die DWS hat Prozesse zur Überwachung der Qualität der ESG-Bewertungen eingerichtet, die in der DWS ESG Engine aus den Inputdaten abgeleitet werden. Dies umfasst Kontrollen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Integrität der Daten sowie genauere Prüfungen in Fällen, in denen die Inputdaten die Zulässigkeit von Investments gemäß den Nachhaltigkeitskriterien des Finanzprodukts verändern.

Die vorgenannten ESG-Daten münden in ESG-Bewertungen und werden, soweit zutreffend, einer Qualitätskontrolle und Validierung durch interne ESG-Teams und Gremien unterzogen. Hierzu standardisiert und aggregiert die DWS ESG Engine die Daten aus verschiedenen Quellen wie in Abschnitt 2.1.1 „ESG-Datenquellen und Datenanbieterauswahl“ beschrieben. Die ESG-Bewertungen können mit Informationen aus dem internen DWS Recherche- und Bewertungsprozess ergänzt werden (siehe Abschnitt 2.1.2. „Eingangsdaten auf Basis DWS-interner ESG-Recherche“).

Das DWS ESG Engine Team hat auch ein sogenanntes Ergebnisvalidierungsverfahren eingerichtet. Am Anfang eines Monats werden alle ESG-Daten zusammengetragen, die von der ESG Engine am nächsten Monatsanfang in den internen Systemen der DWS veröffentlicht werden sollen, damit genügend Zeit zur Validierung der aktualisierten ESG-Datenbank bleibt. Das für das Validierungsverfahren zuständige Team hat die Aufgabe, eine Qualitätssicherung der erstellten ESG-Bewertungen durchzuführen. Hierzu werden Migrationen analysiert und bei Bedarf an die Datenanbieter zur Klarstellung und Bestätigung eskaliert.

### 2.1.4. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Auch wenn die DWS durch ihre Nutzung mehrerer Datenanbieter eine breite ESG-Datenabdeckung sicherstellt und mit der DWS ESG Engine auf die Aggregation, Verarbeitung und Entwicklung einzigartiger ESG-Methoden spezialisiert ist, können die folgenden Beschränkungen gelten:

1. Die DWS-internen Bewertungen können Datenlücken bis zu einem gewissen Grad auffüllen, allerdings ist bei internen Bewertungen, die auf Recherche einzelner Emittenten beruhen, aufgrund des individuellen Charakters der Überprüfung die Zahl der überprüfbaren Emittenten begrenzt.
2. Veraltete Daten: Das für die DWS ESG Engine zuständige Team nutzt die Ergebnisse ausgewählter Datenanbieter (die bereits veraltet sein können), unterzieht sie den notwendigen Qualitätskontrollen und identifiziert Datenprobleme bis zu einem bestimmten Stichtag. Anschließend werden die Daten innerhalb der DWS ESG Engine verarbeitet und nur für einen bestimmten Zeitraum veröffentlicht. Da der Prozess zeitintensiv ist, kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen, bis die aktualisierten Daten bei den jeweiligen Investments berücksichtigt werden.
3. Die Anwendung der PAB-Ausschlüsse und des DNSH-Tests beziehen sich gemäß der einschlägigen Verordnungen grundsätzlich auf die Bewertung auf Aktivitäts-/Projektebene, wobei solche aktivitäts-/projektbezogenen Daten noch nicht verfügbar sind.

Hinsichtlich der vorstehend beschriebenen Einschränkungen gilt Folgendes:

1. In Bezug auf die begrenzte Datenabdeckung für bestimmte Assetklassen und Anlagen auf Einzelemittentenebene verfolgt die DWS bei fehlenden Daten einen konservativen Ansatz für direkte Investments: Emittenten, bei denen auch nach Berücksichtigung der DWS-internen Bewertungen keine vollständige Datenabdeckung für alle verbindlichen Elemente erreicht werden kann, gelten weder als mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen noch als mit dem nachhaltigen Anlageziel vereinbar. Dadurch wird gewährleistet, dass sich eine begrenzte Datenabdeckung bei bestimmten Assetklassen und Anlagen nicht negativ auf die von einem Produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale auswirkt.
2. Die Einschränkung „veraltete Daten“ erklärt, warum relevante Daten für die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erst mit zeitlicher Verzögerung verfügbar sind. Da ESG-Daten tendenziell

keinen großen Schwankungen unterliegen und die notwendige Zeit zur Durchführung der Qualitätskontrollprozesse für die von der DWS ESG Engine generierten Bewertungen gegen die Aktualität der Daten abgewägt werden muss, hat sich die DWS bewusst entschieden, der Qualitätskontrolle Vorrang vor der Aktualität einzuräumen, um Unstimmigkeiten oder Fehler zu erkennen und zu berichtigen.

3. Solange keine ausreichenden Daten auf Aktivitäts-/Projektebene verfügbar sind, wendet die DWS die PAB-Ausschlüsse und den DNSH-Test auf Emittentenebene an. Sollten künftig weitere relevante Daten verfügbar sein, behalten wir uns vor, die Daten für bestimmte Aktivitäten/Projekte zu verwenden.

#### 2.1.5. Geschätzte Daten

Die DWS nutzt die Daten von mehreren Anbietern, aus öffentlichen Quellen und/oder DWS-internen Bewertungen und Recherchen, um eine konsolidierte und qualifizierte ESG-Bewertung durchzuführen.

Bei diesen ESG- und Nachhaltigkeitsbewertungen greift die DWS auf veröffentlichte Daten sowie in Fällen, in denen keine geeigneten Primärdaten verfügbar sind, auf geschätzte Daten zurück. Beispiele hierfür sind:

- Schätzungen von Datenanbietern (auf Basis der Daten von Unternehmen, in die investiert wird, oder aus anderen Quellen).
- Bei Konzernstrukturen können die Daten der Muttergesellschaft für die Tochtergesellschaften des Konzerns übernommen werden, um fehlende Daten auf Ebene der Tochtergesellschaft aufzufüllen.
- Liegen keine ausreichenden Daten zur Beurteilung der PAB-Ausschlusskriterien auf Ebene einer Anleihe mit Erlösverwendung (Use of Proceeds Bond) vor, wird stattdessen der Emittent der Anleihe beurteilt.

Nach unserem derzeitigen Verständnis der regulatorischen Leitlinien zu Schätzungen klassifiziert die DWS alle Daten, die von den Unternehmen, in die investiert wird, nicht im Rahmen ihrer (regulatorischen) Berichtspflichten veröffentlicht werden, als geschätzte Daten. Dies gilt auch für die Daten von Datenanbietern, sofern diese ihre Abdeckung der geschätzten Daten nicht in qualifizierter Weise offenlegen. Daher können bis zu 100% der verwendeten Daten als geschätzte Daten ausgewiesen werden.

## 3 / DWS ESG-Filter

Die jeweils verwendeten ESG-Bewertungen, Ausschlüsse und Umsatzschwellen sowie andere Beschränkungen auf der Basis von Grenzwerten sind von den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen eines Fonds, das heißt der Anlagestrategie des Fonds gemäß der vorvertraglichen Offenlegung, abhängig. Je nach Produktgestaltung kommt bei den Fonds eine Vielzahl von ESG-Bewertungen und unterschiedlichen ESG-Grenzwerten zur Anwendung.

Die DWS definiert derzeit Mindestanforderungen für ihre in Europa ansässigen aktiv gemanagten Investmentfonds, die die Offenlegungspflichten gemäß SFDR und die ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen erfüllen. In Europa ansässige aktiv gemanagte Investmentfonds mit Offenlegungspflicht gemäß Artikel 8 SFDR, einschließlich der Fonds im Geltungsbereich dieses Prozedurendokuments, wenden im Allgemeinen Mindestausschlüsse an, die auf einem von zwei ESG-Filtern basieren: „DWS Basic Exclusions“ oder „DWS ESG Investment Standard“. Der „DWS Basic Exclusions“-Filter definiert die Mindestvorgaben für Fonds mit Offenlegungspflicht gemäß Artikel 8 SFDR. Der „DWS ESG Investment Standard“-Filter umfasst mehr Ausschlüsse (z. B. PAB-Ausschlüsse) als der „DWS Basic Exclusions“-Filter.

Einige Tätigkeiten werden bei den meisten Produkten, nicht nur den ESG-Produkten, ausgeschlossen. Dies betrifft beispielsweise Unternehmen, die nicht mit der DWS Kohle-Richtlinie (DWS Coal Policy) und dem DWS Statement zu umstrittenen Waffen (DWS Controversial Weapons Statement) im Einklang stehen. Die folgende Tabelle 4 zeigt die verschiedenen ESG-Dimensionen und ihre Berücksichtigung im jeweiligen ESG-Filter. Grundsätzlich nimmt die Anzahl der angewandten ESG-Kriterien zu, je mehr ökologische oder soziale Merkmale entsprechend den ESG-Zielen des Produkts beworben werden. Der ESG-Ansatz der DWS basiert auf einem umfassenden Katalog an Methoden und Bewertungen, die regulatorische Vorgaben und (soweit zutreffend) freiwillige Verpflichtungen einbeziehen. Anleger werden auf die vorvertraglichen Offenlegungen verwiesen, aus denen hervorgeht, welcher DWS ESG-Filter angewendet wird.

Tabelle 4: DWS Basic Exclusions („BE“) und DWS ESG Investment Standard („EIS“) – Kriterien für direkte Investments

	Beschreibung	Art. 8 SFDR – BE	Art. 8 SFDR – EIS
<b>Unternehmen</b>			
Regulatorische Metriken	<b>PAB-Ausschlüsse:</b> Der Fonds schließt Unternehmen aus, auf die die Paris-Aligned Benchmark Ausschlusskriterien gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission zutreffen.		x
	<b>Gute Unternehmensführung,</b> die mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (einschließlich UNGC, UNGP, ILO und OECD) beurteilt wird. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.	x	x
	<b>Anteil der nachhaltigen Investitionen:</b> Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der mittels der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermittelt wird.	(x) <sup>1</sup>	x
	<b>Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):</b> Der Fonds berücksichtigt mindestens die PAIs	4, 10, 14, (16) <sup>2</sup>	1, 2, 3, 4, 10, 14, (16) <sup>2</sup>
ESG-Qualitätsbewertung	Allgemeine ESG-Bewertung, beispielsweise im Hinblick auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.		x
Beteiligung an umstrittenen Sektoren	a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr		x
	b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr	x	x
	c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr		x
	d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr		x
	e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr		x
	f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr		x
	g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%		x
	h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung.	x	x
	i. Herstellung oder Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen		x
	j. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr	x	>0%
k. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr	x	>0%	
Beteiligung an umstrittenen Waffen <sup>3</sup>	<i>Herstellung oder Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen</i>		
	a. Antipersonenminen	x	x
	b. Streumunition	x	x
	c. Chemische Waffen	x	x
	d. Biologische Waffen	x	x
	e. Blindmachende Laserwaffen		x
	f. Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition		x
	g. Waffen/Munition mit abgereichertem Uran		x
	h. Brandwaffen mit weißem Phosphor		x
<b>Staaten</b>			
Staatenbewertung	Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden, sind als Anlage ausgeschlossen	x	x
	Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.		x

<sup>1</sup> Nur bei Fonds, die sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen verpflichten

<sup>2</sup> PAI 16 wird nur bei Fonds berücksichtigt, die laut Beschreibung in der Anlagepolitik des Fonds dauerhaft in Staatsanleihen investiert sind.

<sup>3</sup> Bei EIS-Fonds gemäß Art. 8 SFDR werden Unternehmen auch ausgeschlossen, wenn sie als an anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt identifiziert werden.

## 4 / ESG-Bewertungen

### 4.1. „DWS Basic Exclusions“-Filter

#### 4.1.1. Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organization und die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

#### 4.1.2. Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

#### 4.1.3. Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

#### 4.1.4. Einstufung durch Freedom House

Freedom House ist eine internationale NGO, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden, sind als Anlage ausgeschlossen.

#### 4.1.5. Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Investitionen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- Staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

#### 4.1.6. Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand der zugrunde liegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt.

Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Falls festgestellt wird, dass der Zielfonds eine der vorstehenden Zielfondsbewertungen nicht erfüllt, muss der Zielfonds innerhalb von drei Monaten veräußert werden.

#### 4.1.7. Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen dient zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR.

Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wurde und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet. Weitere Einzelheiten sind Abschnitt „6 – Nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR“ zu entnehmen.

Die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen basiert auf den Daten eines oder mehrerer Datenanbieter, öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen.

## 4.2. „DWS ESG Investment Standard“-Filter

### 4.2.1. PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Vertrieb von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung dera. „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ unten festgestellt;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;

- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO<sub>2</sub> e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist Voraussetzung für die Bewertung direkter Investments in Unternehmen im Hinblick auf die PAB-Ausschlüsse.

#### 4.2.2 Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organization und die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Außerdem werden bei Fonds, die den „DWS ESG Investment Standard“-Filter anwenden, Unternehmen ausgeschlossen, die der Datenanbieter MSCI als nicht OECD-konform einstuft.

#### 4.2.3. ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) unter Berücksichtigung von ökologischen oder sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung durch. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

#### 4.2.4. Einstufung durch Freedom House

Freedom House ist eine internationale NGO, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden, sind als Anlage ausgeschlossen.

#### 4.2.5. Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr

- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

#### 4.2.6. Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder anderen damit zusammenhängendenspezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

#### 4.2.7. Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Die Finanzierung von Projekten mit einem ökologischen und/oder sozialen Nutzen durch Anleihen mit Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

1. In einem ersten Schritt werden Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel den ICMA-Prinzipien, oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Diese Standards konzentrieren sich beispielsweise auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, und die Auswirkungen der Erlöse. Sofern ausreichend Daten verfügbar sind, werden Anleihen mit Erlösverwendung zudem auf Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen PAB-Ausschlüssen (ausgenommen c.) auf Ebene der Projekte oder Aktivitäten geprüft, die mit diesen Anleihen mit Erlösverwendung finanziert werden.

2. Erfüllt eine Anleihe die für den ersten Schritt beschriebenen Anforderungen, wird in dem zweiten Schritt die ESG-Qualität des Emittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische oder soziale Faktoren mit den folgenden Bewertungsansätzen bewertet:

#### PAB-Ausschlüsse

Der Fonds schließt alle der folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Herstellung oder Vertrieb von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), wie im Rahmen der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ oben festgestellt;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wie im Rahmen der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ oben festgestellt).

Wenn keine ausreichenden Daten für die Beurteilung der PAB-Ausschlüsse auf Ebene der Anleihen mit Erlösverwendungsverfügbar sind, wird zusätzlich der Emittent bewertet und basierend auf den folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO<sub>2</sub> e/kWh erzielen.

Grüne Anleihen, die als nach dem EU Green Bond Standard ausgegeben identifiziert werden, werden zumindest hinsichtlich der PAB-Ausschlüsse a) bis c) auf Emittentenebene bewertet.

Darüber hinaus schließt der Teilfonds alle der folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle;
- b. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- c. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder dem Abbau von Uran und/oder der Anreicherung von Uran erzielen;
- d. Staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

#### 4.2.8. Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (mit Wirkung vom 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios.

Die PAB-Ausschlüsse für externe Fonds basieren auf den Informationen auf Gesamtfondsebene (zum Beispiel vorvertragliche Offenlegung oder EET). Investitionen in interne Fonds erfolgen nur dann, wenn diese nicht unter die PAB-Ausschlüsse fallen. Bei der Bewertung durch Freedom House wird die Einstufung der Basiswerte zugrunde gelegt („Look-Through“-Ansatz). Investitionen in Ländern, die als „nicht frei“ eingestuft sind, sind unzulässig. Ein weiterer Datenpunkt stellt die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c sicher.

Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Falls festgestellt wird, dass der Zielfonds eine der vorstehenden Zielfondsbewertungen nicht erfüllt, muss der Zielfonds innerhalb von drei Monaten veräußert werden.

#### 4.2.9. Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen dient zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR.

Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wurde und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet. Weitere Einzelheiten sind Abschnitt „6 – Nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR“ zu entnehmen.

Die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen basiert auf den Daten eines oder mehrerer Datenanbieter, öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen.

### 4.3. Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Nach Maßgabe der SFDR ist bei Finanzprodukten mit Offenlegungspflicht gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 SFDR sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, basiert auf der Bewertung von Norm-Kontroversen.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen. Eine „F“-Bewertung bei der Bewertung von Norm-Kontroversen bedeutet, dass das Unternehmen mindestens gegen eines der folgenden Rahmenwerke verstößt: die Prinzipien des UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organization und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist Voraussetzung für die Bewertung direkter Investments in Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

## 5 / Berücksichtigung von PAIs

Fonds mit Offenlegungspflicht gemäß Artikel 8 SFDR berücksichtigen bestimmte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact Indicators, „PAIs“) aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR („Delegierte Verordnung der Kommission“). Die Berücksichtigung von PAIs erfolgt vorwiegend durch die Ausschlüsse des jeweiligen DWS ESG-Filters. Die Anlagestrategie sieht im Allgemeinen keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der PAI Indikatoren auf Ebene des Gesamtportfolios vor. Die nachstehende Tabelle 6 gibt einen Überblick über die PAIs, die beim jeweiligen DWS ESG-Filter berücksichtigt werden. Je nach ESG-Schwerpunkt der Anlagestrategie können bestimmte Fonds noch weitere PAIs einbeziehen. Anleger werden auf den Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds verwiesen, aus dem hervorgeht, welcher DWS ESG-Filter und welche PAIs angewendet werden.

Tabelle 6: Berücksichtigung von PAIs

PAI	Beschreibung des PAIs	DWS BE	DWS EIS	Grund für die Berücksichtigung des PAI
PAI 1	THG-Emissionen		✓	Der DWS ESG Investment Standard-Filter schließt Unternehmen auf Basis der aus bestimmten Tätigkeiten erzielten Umsätze aus: a) > 0% aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas
PAI 2	CO <sub>2</sub> -Fußabdruck		✓	b) ≥ 1% aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle; c) ≥ 10% aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl; d) ≥ 50% aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen;
PAI 3	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓	e) ≥ 50% aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO <sub>2</sub> e/kWh. f) DWS Kohle-Richtlinie (≥ 25% Umsatz durch Kohle und/oder das Unternehmen ist ein Kohleentwickler)
PAI 4	Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind <sup>4</sup>	✓	✓	Der DWS Basic Exclusions-Filter schließt Unternehmen nach folgenden Kriterien aus: a) DWS Kohle-Richtlinie (≥ 25% Umsatz durch Kohle und/oder das Unternehmen ist ein Kohleentwickler) b) ≥5% Umsatz mit Ölsand Die Ausschlüsse des DWS ESG Investment Standard-Filters im Bereich der fossilen Brennstoffe sind noch strenger als beim BE-Filter, wie z. B. die Ausschlüsse auf Basis der PAB-Ausschlüsse (Stein- und Braunkohle ≥ 1%, Erdöl ≥ 10%, gasförmige Brennstoffe ≥ 50%)
PAI 10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	✓	✓	Die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind Bestandteil der DWS Bewertung von Norm-Kontroversen. DWS Basic Exclusions und DWS ESG Investment Standard schließen Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ aus.
PAI 14	Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) <sup>5</sup>	✓	✓	Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.
PAI 16	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen <sup>6</sup>	✓	✓	Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden, sind als Anlage ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden die PAIs bei Fonds nach Artikel 8 SFDR, die sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen verpflichten, sowie wie bei Fonds nach Artikel 9 SFDR auf Grundlage ihrer Relevanz für die nachhaltigen Investitionen im Rahmen der „DNSH-Bewertung“ („Do No Significant Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nach Maßgabe

<sup>4</sup> PAI 4 wird beim „DWS Basic Exclusions“-Filter für Dachfonds nicht berücksichtigt

<sup>5</sup> Der „DWS ESG Investment Standard“-Filter geht über die Definition des PAI 14 sogar noch hinaus

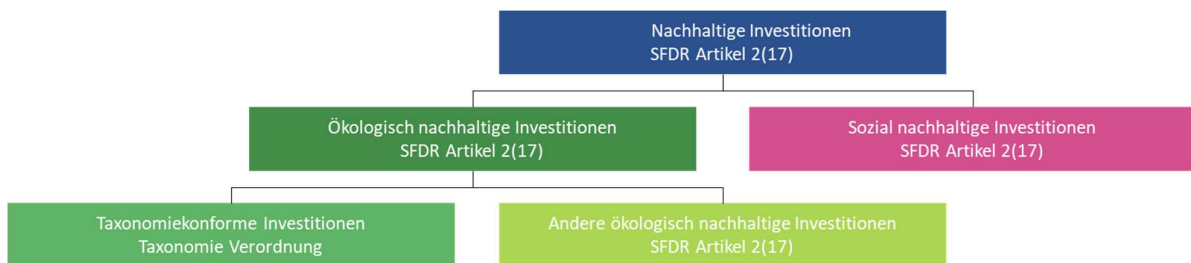
<sup>6</sup> PAI 16 wird nur bei Fonds berücksichtigt, die laut Beschreibung in der Anlagepolitik des Fonds dauerhaft in Staatsanleihen investiert sind

von Artikel 2 (17) SFDR berücksichtigt. Weitere Einzelheiten sind Abschnitt 6.2 „DNSH-Bewertung“ dieses Prozedurendokuments zu entnehmen.

## 6 / Nachhaltige Investitionen (Artikel 2 (17) SFDR)

Die meisten Fonds mit Offenlegungspflicht gemäß Artikel 8 SFDR verpflichten sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR. Während sozial nachhaltige Ziele ausschließlich in Artikel 2 (17) SFDR erwähnt werden, gibt es zwei regulatorische Definitionen von ökologischer Nachhaltigkeit: Investitionen, die i) nachhaltig im Sinne der Definition in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Etablierung eines Rahmenwerks zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („EU-Taxonomie“) sind oder die ii) ökologisch nicht nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie, aber ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR sind. Die nachstehende Tabelle 7 fasst zusammen, wie sich der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR zusammensetzt.

Tabelle 7: Nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR



Die DWS hat mit dem „DWS Regulatory Sustainability Framework“ ein eigenes Rahmenwerk entwickelt, um zu bestimmen, ob eine Wirtschaftstätigkeit eines Zielinvestments als nachhaltig im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR angesehen werden kann. Dabei wird auf die Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik zurückgegriffen, um festzustellen, ob eine Wirtschaftstätigkeit nachhaltig ist.

Das DWS Regulatory Sustainability Framework basiert auf der in Tabelle 8 unten dargelegten Methodik. Die DWS betrachtet eine Wirtschaftstätigkeit eines Emittenten als nachhaltig im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, wenn sie alle drei Schritte nacheinander erfolgreich durchläuft: (1) die Wirtschaftstätigkeit leistet einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren ökologischen und/oder sozialen Zielen, (2) der Emittent schneidet positiv bei der DNSH-Bewertung ab und (3) das Unternehmen wendet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an. Ist dies nicht der Fall, wird kein Beitrag (0%) des Emittenten als nachhaltig im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR angesehen.

Tabelle 8: DWS Regulatory Sustainability Framework



Die drei Schritte werden in den folgenden Unterabschnitten näher erläutert.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR im Portfolio wird proportional zu den als nachhaltig eingestuft Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (aktivitätenbezogener Ansatz).

Für die Basiswerte in einem Zielfonds wird ein „Look-Through“-Ansatz angewendet, um sicherzustellen, dass die Anlage die Kriterien für eine nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR erfüllt, und den Anteil nachhaltiger Investitionen zu ermitteln. Der Bewertungsansatz für die Basiswerte in einem Zielfonds ist der gleiche nachstehend beschriebene aktivitätenbezogene Ansatz wie der für direkte Investments.

## 6.1. Schritt 1: Positiver Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen

Der erste Schritt bei der Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR eingestuft werden kann, besteht darin, die Aktivitäten des Unternehmens zu identifizieren, die zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.

### Sozial und ökologisch nachhaltige Beiträge

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomieverordnung definiert).

Der SDG Net Alignment Score entspricht dem Ergebnis der Aggregation von positiven und negativen Beiträgen. Wenn der Net Alignment Score des Emittenten bezogen auf eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit positiv ist, zählt die DWS die entsprechenden Umsätze aus dieser Wirtschaftstätigkeit als Beitrag zu den betreffenden SDGs (sogenannter aktivitätenbezogener Ansatz, siehe oben).

Im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds), die als nachhaltige Investitionen gelten, wird der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen angerechnet.

## 6.2. Schritt 2: DNSH-Bewertung

Die DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“) ist ein wesentlicher Bestandteil des DWS Regulatory Sustainability Framework und beurteilt, ob ein in Schritt 1 ermittelter nachhaltiger Beitrag (siehe oben) andere ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele erheblich beeinträchtigt. Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Teil der DNSH-Bewertung ist, werden die verpflichtenden PALLs auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission systematisch integriert. Auf der Grundlage dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Grenzwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele erheblich beeinträchtigt werden. Aus der nachstehenden Tabelle 9 geht hervor, wie ein bestimmter PALL abhängig von seinen Merkmalen berücksichtigt wird.

Tabelle 9: Berücksichtigung von PALLs bei der DNSH-Bewertung

Berücksichtigung durch <sup>7</sup>	1, 5, 7	2, 3, 12, 15	4	6	8, 9	10	11, 13, S14	14	16	E4	16
Absolutes Limit		✓									
Kombiniertes Limit					✓						
Implizites Limit	✓						✓			✓	
Kontroversen					✓	✓					
Compliance-Kontrollen						✓		✓	✓		✓
PAB-Kriterien der ESMA			✓			✓	✓	✓		✓	
DWS Richtlinie/Statement			✓					✓			

Die Berücksichtigung von PALLs bei der DNSH-Bewertung wird nachfolgend näher erläutert:

- **Absolutes Limit für den PALL-Wert:** Ein Unternehmen besteht die DNSH-Bewertung nicht, wenn der PALL-Wert des Emittenten einen vorher festgelegten Grenzwert überschreitet.
- **Kombiniertes Limit:** Zwei unterschiedliche Kriterien werden miteinander kombiniert, um zu beurteilen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Ein Kriterium bezieht sich normalerweise auf ein Limit für den betreffenden PALL selbst, während anhand des zusätzlichen ESG-Kriteriums beurteilt wird, ob der Emittent, der dieses PALL-Limit überschreitet, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.
- **Implizite Berücksichtigung:** Bezieht sich auf Situationen, in denen die DNSH-Bewertung für einen bestimmten PALL als implizit über eine bereits erfolgte DNSH-Bewertung für mindestens einen anderen PALL berücksichtigt gilt. Da beispielsweise PALL 1 (THG-Emissionen) mit der Unternehmensgröße (CO<sub>2</sub>-Fußabdruck) zunimmt, hat die DWS beschlossen, PALL 1 implizit über das Limit für PALL 2 (CO<sub>2</sub>-Fußabdruck) zu berücksichtigen.
- **Kontroversen:** Emittenten, die mit Kontroversen eines vorher festgelegten Schweregrads in Verbindung gebracht werden, gelten als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen.
- **(ESMA-) Paris-Aligned Benchmark Kriterien:** Emittenten, die gegen mindestens eines der PAB-Kriterien verstoßen, gelten als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen.
- **Compliance-Kontrollen:** Emittenten, die bestimmte DWS-interne Compliance-Kontrollen nicht bestehen, gelten als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen.
- **DWS Richtlinie/Statement:** Emittenten, die bestimmte Anforderungen der DWS Kohle-Richtlinie oder dem DWS Statement zu umstrittenen Waffen nicht erfüllen, gelten als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen.

<sup>7</sup> Wenn ein PALL mehrfach berücksichtigt wird, bedeutet dies, dass Wechselwirkungen zwischen den Indikatoren bestehen, und nicht dass der PALL zusätzlich und gesondert berücksichtigt wird.

Aufgrund einer festgelegten sektorspezifischen Relevanzanalyse und je nach Art der Aktivitäten der Beteiligungsunternehmen kann es vorkommen, dass bestimmte PAls für Investments in bestimmten Branchen als nicht relevant erachtet und deshalb nicht angewendet werden.

Erfüllt der Emittent die vorstehenden Kriterien der DNSH-Bewertung nicht, können keine der in Schritt 1 identifizierten nachhaltigen Beiträge als nachhaltig eingestuft werden.

### **6.3. Schritt 3: Bewertung im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung**

Als letzter Schritt in der Bewertung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR angesehen werden kann, wird beurteilt, ob die *Unternehmen, in die investiert wird* Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden (dies umfasst auch Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften). Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, basiert auf der Bewertung von Norm-Kontroversen, wie in Abschnitt „4. ESG-Bewertungen“ näher ausgeführt.

Ein *staatlicher Emittent* besteht Schritt 3 (Bewertung im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung) nicht, wenn er von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft wurde, als nicht kooperatives Land gilt und/oder auf der EU-Sanktionsliste steht.

Erfüllt der Emittent die vorstehenden Kriterien der Bewertung im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung nicht, können keine der in Schritt 1 und 2 identifizierten nachhaltigen Beiträge als nachhaltig eingestuft werden.

## 7 / Taxonomiekonforme Investitionen

Zum Standdatum der letzten vorvertraglichen Offenlegungen der Fonds verpflichtet sich die DWS nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, bis sich die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Markt deutlich verbessert hat.

